

Synode vom 16. November 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 7

Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung des Finanzreglements LK

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. Die Synode beschliesst die Teilrevision des Reglements für den Finanzhaushalt der Landeskirche (Finanzreglement LK, SRLA 275.200).
2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.

Worum geht es?

Das von der Synode am 23. September 2020 beschlossene Reglement für den Finanzhaushalt der Landeskirche (Finanzreglement LK) trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Für die Änderungen betreffend die Geldanlagen beschloss die Synode eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Der Kirchenrat beantragt, diese Übergangsfrist um zwei Jahre bis Ende 2024 zu verlängern.

Ausgangslage

Gemäss § 9 Abs. 1 Finanzreglement LK sind Gelder zu marktüblichen Konditionen und risikoarm anzulegen. Der Kirchenrat wurde beauftragt, Richtlinien für die Anlagen zu erlassen und die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen zu regeln; die Richtlinien haben den gängigen Standards ethisch-nachhaltiger Geldanlagen zu entsprechen (§ 9 Abs. 4). Für die Änderungen betreffend die Geldanlagen beschloss die Synode eine Übergangsfrist von zwei Jahren (§ 14).

Der Kirchenrat hat das Anlagereglement im Herbst 2022 beschlossen. Um die Vorgaben abschliessend umsetzen zu können, genügt die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren nicht. Insbesondere ist ein Verkauf von Anlagen im derzeit schwierigen wirtschaftlichen Umfeld nur mit grossen Verlusten zu realisieren. Es wird deshalb beantragt, die Frist um weitere zwei Jahre bis 31. Dezember 2024 zu verlängern.

Inhalte und Ziele

Die Übergangsfrist für den Verkauf von Anlagen, die dem Finanzreglement LK nicht mehr entsprechen, wird um zwei Jahre verlängert. Sie beträgt neu ab Inkrafttreten des Reglements am 1. Januar 2021 vier Jahre (bis 31. Dezember 2024). Das Finanzreglement LK wird wie folgt geändert:

<p>§ 14</p> <p><i>Übergangsfrist</i></p> <p>Für Änderungen betreffend Anlagen gemäss § 9 gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.</p>	<p>§ 14</p> <p><i>Übergangsfrist</i></p> <p>Für Änderungen betreffend Anlagen gemäss § 9 gilt eine Übergangsfrist von zwei vier Jahren.</p>
---	---

Nutzen

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist für den Verkauf von Anlagen, die dem Finanzreglement LK nicht mehr entsprechen, kann verhindert werden, dass die Anlagen zu gegenwärtig ungünstigen Konditionen veräussert werden müssen, damit die Anlagen dem Reglement entsprechen.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber